



B e k a n n t m a c h u n g

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.01.2020



Umbenennung eines Teilabschnittes der Kreisstraße 205 zur Kreisstraße 220 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

- I. Die bestehende Kreisstraße 205 wird in einem Teilbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Ahausen in Kreisstraße 220 umbenannt. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Rotenburg (Wümme).

Es wird mit Wirkung vom 01.03.2020 der folgende Abschnitt **umbenannt**:

NK 2921009 – 2921010 (K 205) (Abschnitt 40)
Km 16,870 – Km 17,042

Eine Übersichtskarte mit Darstellung des Abschnitts ist als Anlage 1 beigelegt.

Der neu benannte Abschnitt bildet die Weiterführung der bestehenden K 220 ab NK 2921009, Km 5,586 und endet bei NK 2520010 bei Km 5,759.

Im Zuge der Umbenennung wird im Verlauf der K 220 bei km 5,424 ein neuer Netzknoten (NK 2921017) eingerichtet und der NK 2921009 bei km 5,586 aufgehoben.

Die Stationierungsabschnitte werden mit Abschnitt 5 bei NK 29211010 und Abschnitt 15 bei NK 2921017 neu gebildet.

Eine Übersichtskarte mit Darstellung des Abschnitts ist als Anlage 2 beigelegt.

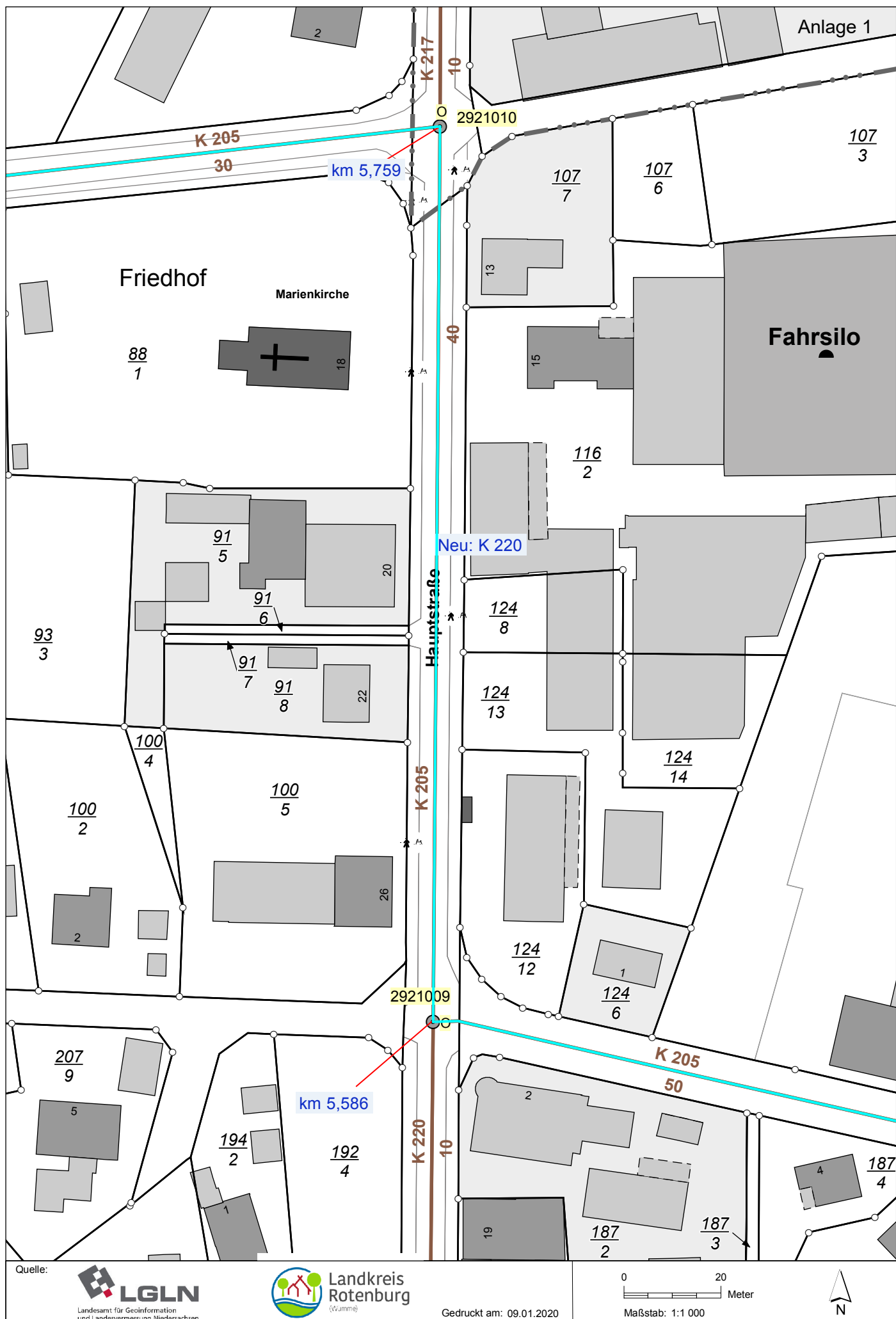
- II. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

Rotenburg (Wümme), 09.01.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



Quelle:

